

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 26.03.2019 - XI ZR 228/17, [IPRspr 2019-267](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Vertragliche Schuldverhältnisse → Versicherungsrecht

Rechtsnormen

AEUV **Art. 267**

BGB **§ 358**; BGB **§ 812**

EGBGB **Art. 33**

EGVVG **Art. 7 f.**; EGVVG **Art. 15**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 66**

EUGVVO 44/2001 **Art. 1**; EUGVVO 44/2001 **Art. 5**; EUGVVO 44/2001 **Art. 8**; EUGVVO 44/2001 **Art. 8 ff.**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 9**; EUGVVO 44/2001 **Art. 23**; EUGVVO 44/2001 **Art. 66**; EUGVVO 44/2001 **Art. 76**

Rom I-VO 593/2008 **Art. 15**

Rom II-VO 864/2007 **Art. 10**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 31**

ZPO **§ 281**

Fundstellen

Bericht

JuS, 2019, 1109

Schinkels, WuB, 2019, 430

LS und Gründe

MDR, 2019, 1000

NJW, 2019, 2780

RIW, 2019, 686

VersR, 2019, 1502

WM, 2019, 1107

ZIP, 2019, 1160

nur Leitsatz

ZBB, 2019, 270

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-267>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

lautenden Vereinbarung dem Recht am Sitz des Dienstleisters, also der Kl., mithin dem deutschen Recht (Art. 4 I lit. b Rom-I-VO).“

267. *Die deutschen Gerichte sind für Rückgriffsansprüche des Darlehensgebers weder gemäß Art. 9 I lit. b EuGVO alter Fassung international zuständig, da die Klägerin nicht Inhaberin der Forderungen der Darlehensnehmer auf Rückgewähr der Versicherungsprämien geworden ist. Noch besteht eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Art. 23 EuGVO alter Fassung, wenn für eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien in einer Art. 23 I EuGVO alter Fassung genügenden Form keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich sind.*

Die Auffassung des nach § 281 I 1 ZPO verweisenden Gerichts, die deutschen Gerichte seien international zuständig, bindet das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wird, nicht. [LS der Redaktion]

BGH, Urt. vom 26.3.2019 – XI ZR 228/17: NJW 2019, 2780; RIW 2019, 686; WM 2019, 1107; MDR 2019, 1000; VersR 2019, 1502; ZIP 2019, 1160. Leitsatz in ZBB 2019, 270. Bericht in: JuS 2019, 1109; WuB 2019, 430 *Schinkels*.

Die klagende Bank macht gegen den beklagten Versicherer mit Sitz in London Rückgriffsansprüche aus verbundenen Geschäften geltend. Die Kl. schloss mit verschiedenen Darlehensnehmern 2003 und 2004 Verbraucherdarlehensverträge, die zur Finanzierung von Einmalzahlungen der Darlehensnehmer auf parallel abgeschlossene Kapitallebensversicherungsverträge bei der Bekl. dienten. Nach dem Vortrag der Kl. enthielten die von der Bekl. verwandten „Policenbedingungen“ folgenden Passus: „Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Deutschland, unterliegt der Vertrag deutschem Recht. Das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat oder etabliert ist, ist zuständig, jegliche Streitigkeiten zu entscheiden, die sich möglicherweise unter diesem Vertrag ergeben.“ Die Kl. erbrachte die Versicherungsprämien auf ein Konto der Bekl. bei der Filiale einer deutschen Großbank in Frankfurt/Main. Nach dem Vortrag der Kl. zwischen Juni und September 2011 widerriefen die Darlehensnehmer ihre auf den Abschluss der Darlehensverträge gerichteten Willenserklärungen unter Verweis darauf, bei den Darlehensverträgen und den Versicherungsverträgen habe es sich um verbundene Verträge gehandelt. Die Kl. schloss mit den Darlehensnehmern Vergleiche, die eine Verwertung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden Ansprüche der Darlehensnehmer zugunsten der Kl. und einen Teilverzicht der Kl. auf Darlehensforderungen vorsahen.

Ihre zunächst vor dem LG Stuttgart erhobene und später von diesem an das „international und örtlich zuständige“ LG Frankfurt/Main verwiesene Klage auf Rückgewähr der darlehensfinanzierten Versicherungsprämien abzügl. vereinnahmter Rückkaufswerte hat das LG, nachdem es auf die Rüge der Bekl. die abgesonderte Verhandlung über die Zulässigkeit der Klage angeordnet hat, mangels internationaler Zuständigkeit der deutschen Gerichte als unzulässig abgewiesen. Die Berufung der Kl. hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Kl., mit der sie ihr Begehren auf Erlass eines die Zulässigkeit der Klage aussprechenden Zwischenurteils weiterverfolgt.

Aus den Gründen:

„[5] Die Revision der Kl. hat keinen Erfolg ...

I. ... II. [13] Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

[14] 1. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, es sei an der Prüfung der internationalen Zuständigkeit nicht durch den Verweisungsbeschluss des LG Stuttgart nach § 281 II 4 ZPO gehindert. § 281 II 4 ZPO knüpft, wie das Berufungsgericht richtig ausgeführt hat, an § 281 I ZPO an, der die örtliche und sachliche, nicht die internationale Zuständigkeit betrifft. Dass die örtliche und die internationale Zuständigkeit in ihren Voraussetzungen miteinander verknüpft sein können, ändert nichts daran, dass bei der Frage der Prüfung der internationalen

Zuständigkeit andere Regeln gelten als bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit (vgl. schon BGH, Beschl. vom 14.6.1965 – GSZ 1/65¹, BGHZ 44, 46, 47 ff.). Entsprechend bindet die Auffassung des verweisenden Gerichts, deutsche Gerichte seien international zuständig, das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wird, nicht (vgl. Senatsbeschl. vom 22.4.2008 – XI ZR 355/06, GuT 2008, 217; außerdem Bay-ObLG, NJOZ 2001, 1449, 1451²; OLG Karlsruhe, NJW-RR 1989, 187, 188; OLG Stuttgart, NJW 2013, 83, 84³). Die internationale Zuständigkeit ist vielmehr, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (Senatsurt. vom 1.3.2011 – XI ZR 48/10⁴, BGHZ 188, 373 Rz. 9, vom 28.2.2012 – XI ZR 9/11⁵, WM 2012, 747 Rz. 12 und vom 15.7.2014 – XI ZR 100/13⁶, WM 2014, 1624 Rz. 21, jeweils m.w.N.).

[15] 2. Im Ergebnis rechtsfehlerfrei ist auch die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, auf der Grundlage der im Verhältnis der Parteien zueinander anwendbaren VO (EG) Nr. 44/2001 habe – richtig: während des gesamten Rechtsstreits (Senatsurt. vom 1.3.2011 aaO. Rz. 13 ff.) – kein deutscher Gerichtsstand bestanden. Die Auslegung der VO (EG) Nr. 44/2001 i.S.d. vom Berufungsgericht erzielten Ergebnisses ist dabei aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (künftig: Gerichtshof) derart offenkundig, dass es einer Verfahrensweise nach Art. 267 III AEUV nicht bedarf („*acte clair*“ bzw. „*acte éclairé*“; vgl. EuGH [Urt. vom 6.10.1982 – S.r.l. CILFIT und Lanificio di Gavardo SpA ./ Ministero della Sanità, Rs C-283/81], Slg. 1982, 3415 Rz. 16 ; [Urt. vom 15.9.2005 – Intermodal Transports BV ./ Staatssecretaris van Financiën, Rs C-495/03,] Slg. 2005, I-8151 Rz. 33; BVerfG, WM 2015, 525, 526; Senatsurt. vom 1.3.2011, aaO, Rz. 30).

[16] a) Im Verhältnis der Parteien zueinander ist die VO (EG) Nr. 44/2001 maßgeblich. Das Verfahren ist nach ihrem Inkrafttreten am 1.3.2002 (Art. 76, 66 EuGVO a.F.) und vor dem Ende ihrer zeitlichen Anwendbarkeit am 10.1.2015 (Art. 66 I der VO [EU] Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [Neufassung], ABl. EU 2012 Nr. L 351/1; künftig auch: EuGVO), eingeleitet worden. Damit gilt sie nach Art. 66 II EuGVO fort (vgl. deren Erwgr. [34]; außerdem EuGH [Urt. vom 4.10.2018 – Betreiben der Società Immobiliare Al Bosco S.r.l., Rs C-379/17], NJW 2019, 581 Rz. 22; BGH, Urt. vom 15.12.2016 – VII ZR 221/15, WM 2017, 728 Rz. 23; Beschl. vom 19.7.2018 – IX ZB 10/18, WM 2018, 1658 Rz. 9; BAGE 160, 364 Rz. 21; 161, 142 Rz. 23). Nach Art. 1 I und III EuGVO a.F. sind ihr sachlicher und räumlicher Geltungsbereich eröffnet (vgl. Senatsurt. vom 28.2.2012 – XI ZR 9/11⁵, WM 2012, 747 Rz. 13).

[17] b) Aus der VO (EG) Nr. 44/2001 ergibt sich unter Berücksichtigung des Vortrags der Kl., der der Prüfung der internationalen Zuständigkeit zugrunde zu legen ist (vgl. BGH, Urt. vom 22.4.2009 – VIII ZR 156/07, NJW 2009, 2606⁷ Rz. 13 und vom 29.11.2011 – XI ZR 172/11, WM 2012, 36⁸ Rz. 12), keine Zuständigkeit der deutschen Gerichte.

¹ IPRspr. 1964–1965 Nr. 224.

² IPRspr 2001 Nr. 146.

³ IPRspr 2012 Nr. 193.

⁴ IPRspr 2011 Nr. 188.

⁵ IPRspr 2012 Nr. 203.

⁶ IPRspr 2014 Nr. 67.

⁷ IPRspr 2009 Nr. 174.

⁸ IPRspr 2011 Nr. 217.

[18] aa) Eine Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt schon deshalb nicht aus Art. 9 I lit. b EuGVO a.F., weil die Kl. nicht Inhaberin von Forderungen der Darlehensnehmer auf Rückgewähr der Versicherungsprämien geworden ist.

[19] (1) Die Kl. ist nicht aufgrund eines Abtretungsvertrags mit den Darlehensnehmern Inhaberin von Forderungen gegen die Bekl. geworden. Unbeschadet dessen, dass – die Anwendung des § 358 IV 3 BGB a.F. wie von der Kl. vorgetragen unterstellt – solche Ansprüche der Darlehensnehmer, die Gegenstand einer Abtretung hätten sein können, nicht bestanden (dazu sogleich unter 2), hat das Berufungsgericht festgestellt, die Darlehensnehmer hätten der Kl. Ansprüche gegen die Bekl. nicht abgetreten. Die Revision geht selbst davon aus, zu einem rechtsgeschäftlichen Erwerb solcher Ansprüche sei es nicht gekommen.

[20] (2) Die Kl. hat solche Ansprüche auch nicht im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs erlangt.

[21] Die Kl. behauptet, die nach Art. 7 II Nr. 4 lit. a, Art. 8 EGVVG in der bis zum 16.12.2009 geltenden Fassung deutschem Recht unterworfenen Versicherungsverträge (vgl. dazu BGH, Urt. vom 1.6.2016 – IV ZR 80/15⁹, BGHZ 210, 277 Rz. 20) seien mit den deutschem Recht unterliegenden Darlehensverträgen verbunden gewesen (vgl. Senatsurt. vom 5.5.2015 – XI ZR 406/13, BGHZ 205, 249 Rz. 21 ff.).

[22] Dies als richtig unterstellt, fand zwar § 358 IV 3 BGB a.F. im Verhältnis der Kl. als Darlehensgeberin zu den Darlehensnehmern Anwendung (Senatsurt. vom 15.12.2009 – XI ZR 45/09, BGHZ 184, 1 Rz. 39 und vom 18.1.2011 – XI ZR 356/09, WM 2011, 451 Rz. 25). Daraus resultierte aber, was sich nach deutschem Recht richtet (vgl. Art. 15 EGVVG und Art. 33 III EGBGB in der jeweils bis zum 16.12.2009 geltenden Fassung; jetzt Art. 15 der VO [EG] Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht [Rom-I], ABl. EU Nr. L 177/6, ber. ABl. EU 2009 Nr. L 309/87), kein gesetzlicher Übergang der Ansprüche der Darlehensnehmer auf Rückgewähr der darlehensfinanzierten Versicherungsprämien. Vielmehr erloschen solche Ansprüche und Ansprüche der Kl. gegen die Darlehensnehmer auf Rückzahlung der Darlehen kraft Gesetzes durch Verrechnung, soweit die Darlehensvaluta der Bekl. als Leistung der Darlehensnehmer auf ihre Verpflichtung aus den Versicherungsverträgen zugeflossen war (Senatsurt. vom 18.1.2011 – XI ZR 356/09, WM 2011, 451 Rz. 25; BGH, Urt. vom 3.3.2016 – IX ZR 132/15, BGHZ 209, 179 Rz. 32, 34 und 36). Weil mit dem Eintritt der Kl. der Anspruch der Darlehensnehmer gegen die Bekl. auf Rückgewähr der Versicherungsprämie erlosch, waren Forderungen auf Rückgewähr der darlehensfinanzierten Versicherungsprämien, die Gegenstand eines gesetzlichen Forderungsübergangs hätten sein können, nicht mehr vorhanden. Spiegelbildlich wurde mit dem Eintritt der Kl. nach § 358 IV 3 BGB a.F. die Bekl. von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Darlehensnehmern frei.

[23] Nach der Konzeption des deutschen Rechts, das auch auf die außervertraglichen Beziehungen der Parteien Anwendung findet (vgl. Art. 10 IV, Art. 31 der VO [EG] Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht [Rom-II], ABl. EU Nr. 199/40, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 310/52), erlangt der Unternehmer

⁹ IPRspr 2016 Nr. 70.

diese Befreiung ‚in sonstiger Weise‘ kraft gesetzlicher Anordnung auf Kosten des Darlehensgebers und – sofern es wie hier an einer Vereinbarung zwischen dem Darlehensgeber und dem Unternehmer über den internen Ausgleich fehlt – ohne Rechtsgrund. Das Gesetz selbst verzichtet in § 358 IV 3 BGB a.F. auf eine Rückabwicklung entlang der jeweiligen Leistungsbeziehungen (vgl. BGH, Urt. vom 3.3.2016 – IX ZR 132/15, BGHZ 209, 179 Rz. 35; Beck-OK-BGB-Müller-Christmann, 49. Ed., § 358 Rz. 74; Soergel-Pfeiffer, BGB, 13. Aufl. [2010], § 358 Rz. 88; Beck-OK-BGB-Rosenkranz, Stand: 1.1.2019, § 358 Rz. 128). Folglich kann der Darlehensgeber den Unternehmer, der in sonstiger Weise ohne Rechtsgrund die Befreiung von einer Verbindlichkeit erlangt, im Wege der Durchgriffskondition nach § 812 I 1 Alt. 2 BGB in Anspruch nehmen (vgl. BGH, Urt. vom 6.12.1979 – III ZR 46/78, WM 1980, 159, 161, vom 29.3.1984 – III ZR 24/83, BGHZ 91, 9, 19 und vom 17.9.1996 – XI ZR 164/95, BGHZ 133, 254, 263 f.; Nobbe-Maihold, Kommentar zum Kreditrecht, 3. Aufl. [2018], § 358 BGB Rz. 87; Palandt-Grüneberg, BGB, 78. Aufl. [2018], § 358 Rz. 21). Diese zum finanzierten Abzahlungskauf und zum Haustürwiderrufgesetz entwickelten höchstrichterlichen Grundsätze finden entgegen den Einwänden der Revision aufgrund der in § 358 IV 3 BGB a.F. besonders ausgestalteten Rechtswirkungen ohne Rücksicht darauf weiter Anwendung, dass der Widerruf der Darlehensnehmer nicht mehr zur endgültigen Unwirksamkeit der Verträge, sondern nur noch zu deren Rückabwicklung ex nunc führt ...

[27] (2) Die Kl. kann auch nicht aus abgeleitetem Recht eine zwischen den Darlehensnehmern und der Bekl. getroffene Gerichtsstandsvereinbarung für sich in Anspruch nehmen.

[28] (aa) Die gemäß dem Vorbringen der Kl. formularmäßig vereinbarte Gerichtsstandsklausel ist als Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstands (EuGH, ZIP 2015, 1540 Rz. 24 [„El Majdoub“]; ZIP 2016, 1700 Rz. 28 [„Hoszig“]) unwirksam (EuGH, [Urt. vom 13.7.2017 – Assens Havn ./ Navigators Management (UK) Limited, Rs C 368/16], NJW 2017, 2813 Rz. 38).

[29] (bb) Im Übrigen könnte die Kl. auch aus einer wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Darlehensnehmern und der Bekl. nichts für sich herleiten.

[30] Eine Gerichtsstandsklausel gilt nur für Rechtsstreitigkeiten, die ihren Ursprung in dem Rechtsverhältnis haben, das Anlass ihrer Vereinbarung war (EuGH, [Urt. vom 24.10.2018 – Apple Sales International u.a. ./ MJA, Rs C-595/17, NJW 2019, 349 Rz. 22). Der Anwendungsbereich des Art. 23 EuGVO a.F. beschränkt sich auf Fälle, in denen die Parteien einen Gerichtsstand vereinbart haben. Die Vereinbarung rechtfertigt den Vorrang, der nach dem Grundsatz der Vertragsautonomie der Wahl eines anderen Gerichts als desjenigen, das nach der VO (EG) Nr. 44/2001 zuständig gewesen wäre, eingeräumt wird (EuGH, ZIP 2015, 1540 Rz. 26 [„El Majdoub“]; [Urt. vom 20.4.2016 – Profit Investment SIM S.p.A. gegen Stefano Ossi u.a., Rs C-366/13], ZIP 2016, 1747 Rz. 24). Demgemäß gewährleisten die Formerfordernisse des Art. 23 I EuGVO a.F., dass die Einigung tatsächlich feststeht (EuGH, ZIP 2016, 1700 Rz. 37 [„Hoszig“]). Infolgedessen kann eine in einen Vertrag aufgenommene Gerichtsstandsklausel ihre Wirkung grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen den Parteien entfalten, die dem Abschluss dieses Vertrags zugestimmt haben (EuGH, [Urt. vom 7.2.2013 – Refcomp S.p.A. ./ Axa Corporate Solutions Assurance S.A. u.a., Rs C-543/10], EuZW 2013, 316 Rz. 29; [Urt. vom

21.5.2015 – Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide S.A. ./ Akzo Nobel N.V. u.a., Rs C-352/13], ZIP 2015, 2043 Rz. 64; NZG 2018, 226 Rz. 35 [Leventis und Vafeias‘]).

[31] Zwar kann eine Gerichtsstandsvereinbarung ausnahmsweise auch im Verhältnis zu einem Dritten Anwendung finden, sofern er, was die nationalen Gerichte zu entscheiden haben, nach dem anwendbaren – hier nach deutschem – Recht in die Rechte und Pflichten der ursprünglichen Vertragspartei eingetreten ist und die Möglichkeit hatte, von der Gerichtsstandsvereinbarung Kenntnis zu erlangen (vgl. EuGH, [Urt. vom 9.11.2000 – Coreck Maritime GmbH ./ Handelsveem BV u.a., Rs C-387/98], Slg. 2000, I-9337 Rz. 24 f. und 30; ZIP 2015, 2043 Rz. 65 [CDC Hydrogen Peroxide‘]; ZIP 2016, 1747 Rz. 31 ff. [Profit Investment SIM‘]). Die Kl. ist indessen nicht in das Recht der Darlehensnehmer auf Rückgewähr der Versicherungsprämien eingetreten. Solche Ansprüche sind vielmehr erloschen. Der Kl. stehen nach ihrem eigenen Vortrag bei richtiger rechtlicher Bewertung lediglich bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen die Bkl. zu, auf die die oben genannten Grundsätze keine Anwendung finden.

[32] cc) Schließlich ergibt sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht aus Art. 5 Nr. 1 EuGVO aF.

[33] (1) Allerdings scheidet die Anwendung des Art. 5 Nr. 1 EuGVO a.F. zugunsten der Kl. nicht daran, dass nach Art. 8 EuGVO a.F. die Regelungen über die Zuständigkeit in Versicherungssachen vorrangig sind. Ein Vorrang der Art. 8 ff. EuGVO a.F. bestünde nur, wenn die Kl. von den Darlehensnehmern abgeleitete Ansprüche geltend machte. Das ist bei richtiger rechtlicher Betrachtung nicht der Fall. Im direkten Verhältnis der Parteien zueinander finden die Art. 8 ff. EuGVO a.F. keine Anwendung, so dass ihnen auch kein Anwendungsvorrang zukommt.

[34] (2) Gegenstand des Rechtsstreits bilden aber nicht ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag nach Art. 5 Nr. 1 EuGVO a.F.

[35] Der Begriff ‚Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag‘ ist autonom auszulegen (EuGH, [Urt. vom 17.6. 1992 – Jakob Handte & Co. GmbH ./ Traitements mécano-chimiques des surfaces S.A., Rs C-26/91], Slg. 1992, I-3967 Rz. 10; [Urt. vom 5.2.2004 – Frahuil SA ./ Assitalia S.p.A., Rs C-265/02], Slg. 2004, I-1543 Rz. 22; [Urt. vom 14.3.2013 – Cesk_ sporitelna, a.s. ./ Gerald Feichter, Rs C-419/11], RIW 2013, 292 Rz. 45; [Urt. vom 28.1.2005 – Harald Kolassa ./ Barclays Bank PLC, Rs C-375/13], ZIP 2015, 1456 Rz. 37; ZIP 2016, 1747 Rz. 53 [Profit Investment SIM‘]; [Urt. vom 7.3.2018 – lighthouse GmbH ./ Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterr_ neo S.A., Roland Becker ./ Hainan Airlines Co. Ltd. und Mohamed Barkan u.a. ./ Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterr_ neo S.A., Rs C-274/16], NJW 2018, 2105 Rz. 58; [Urt. vom 4.10.2018 – Feniks Sp. z o.o. ./ Azteca Products & Services S.L., Rs C-337/17], ZIP 2019, 142 Rz. 38; Senatsurt. vom 28.2.2012 – XI ZR 9/11, WM 2012, 747 Rz. 16⁵). Er setzt eine von einer Partei gegenüber einer anderen freiwillig eingegangene Verpflichtung voraus (EuGH, Slg. 1992, I-3967 Rz. 15 [Handte‘]; Slg. 2004, I-1543 Rz. 24[Frahuil‘]; ZIP 2015, 1456 Rz. 39 [Kolassa‘]; NJW 2018, 2105 Rz. 60 [flightright‘]; ZIP 2019, 142 Rz. 39 [Feniks‘]). Bei einer Klage auf Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge genügt die Feststellung, dass ohne eine freiwillig eingegangene vertragliche Beziehung zwi-

schen den Parteien nicht gezahlt worden wäre und kein Rückgewähranspruch bestünde. Dieser Kausalzusammenhang zwischen dem Rückgewähranspruch und der vertraglichen Beziehung reicht aus, um die Klage auf Rückgewähr zu den Fällen zu zählen, in denen ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden (EuGH, ZIP 2016, 1747 Rz. 55 [„Profit Investment SIM“]).

[36] Im Verhältnis zwischen der Kl. und der Bekl. fehlt es indessen an der Erfüllung einer Verpflichtung, die die Bekl. gegenüber der Kl. freiwillig eingegangen wäre. Die geltend gemachten Ansprüche (vgl. BGH, Urt. vom 28.2.1996 – XII ZR 181/93, BGHZ 132, 105, 108 ff.), deren Ausgestaltung das Unionsrecht dem nationalen Gesetzgeber nicht nur für das hier intertemporal anwendbare Recht, sondern auch später zur autonomen Regelung überlassen hat (vgl. Erwgr. [9] der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. EU [2008] Nr. L 133/66), stehen in keinem Kausalzusammenhang zu einer zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbeziehung. Sie fußen vielmehr auf einer im Verhältnis der Parteien zueinander rechtsgrundlosen Mehrung des Vermögens der Bekl. infolge einer in den Beziehungen der Kl. zu den Darlehensnehmern gründenden gesetzlichen Anordnung. Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts trifft daher zu, sofern sich der geltend gemachte Anspruch nicht auf die Rückabwicklung eines Kausalverhältnisses zwischen den unmittelbaren Vertragsparteien beziehe, sondern den bereicherungsrechtlichen Durchgriff auf einen Dritten zum Gegenstand habe, zu dem der Anspruchsteller keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen unterhalte, handele es sich nicht um einen Anspruch aus Vertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO a.F.

[37] Dass sich die Bekl. möglicherweise bewusst auf eine Vertriebs- und Vertragsanbahnungsform eingelassen hat, die eine wirtschaftliche Einheit von Darlehensvertrag und Vertrag i.S.v. § 358 III 1 Halbs. 2 BGB in der bis zum 3.8.2011 geltenden Fassung hergestellt haben mochte, ändert daran nichts. Eine vertragliche Ermächtigung der Kl. im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs (EuGH, Slg. 2004, I-1543 Rz. 24 ff. [„Frahuil“]), Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zulasten der Bekl. zu begründen, lag darin nicht. Vielmehr hat sich die Bekl., wie sie in den Vorinstanzen richtig ausgeführt hat, in diesem Fall lediglich bewusst einem gesetzlichen Rückgriffsrisiko ausgesetzt.“

268. *Die internationale Zuständigkeit eines bestimmten deutschen Gerichts (hier: des Landgerichts Essen) ist gemäß Art. 25 EuGVO begründet, wenn in dem schriftlichen und von beiden Parteien unterzeichneten Kaufvertrag dieses Gericht als Gerichtsstandsart vereinbart wurde („[...] Place of jurisdiction is the district court Essen. [...]“) und eine Vereinbarung der Parteien über die Zuständigkeit eines Gerichts möglich ist. [LS der Redaktion]*

OLG Hamm, Urt. vom 4.4.2019 – 5 U 40/18: NJW 2019, 3387.

Die Parteien hatten einen Kaufvertrag über ein Pferd namens „H“ geschlossen, welches von dem Kl. an den in den Niederlanden lebenden Bekl. veräußert und übereignet wurde. Aufgrund hier nicht relevanter Gründe kamen die Parteien überein, dass der Bekl. die Möglichkeit erhalten sollte, das Pferd „H“ gegen ein anderes Pferd des Kl. zu tauschen. Der Bekl. begab sich vereinbarungsgemäß mit „H“ zum Kl. Die Parteien unterzeichneten nach Besichtigung des Pferdes einen schriftlichen Kaufvertrag. In diesem mit „Sales Contract for a Horse“ überschriebenen Vertrag ist unter § 1 als Verkaufsobjekt das Pferd „T's F“ genannt. Der Kl. hat u.a. beantragt, (1.) den Bekl. zu verurteilen, an ihn die Shire Horse Stute „T's G“ Stutbuchnummer